



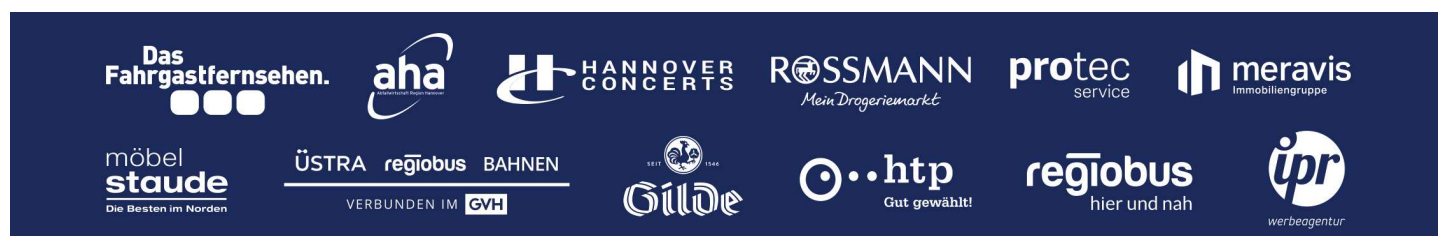
CORONA-BEDINGTE DATENERHEBUNG

Veranstaltung:
 Seh-Fest 2021, Gilde Parkbühne, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 8, 30169 Hannover

Besuch am (Datum): _____

Ankunft (Uhrzeit): _____

Name	Adresse (Straße & PLZ)	Telefon	Sitzplatz





Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen ohne das komplett (!) ausgefüllte Dokument leider keinen Einlass gewähren können. Bitte bringen Sie ein offizielles Ausweisdokument mit Lichtbild mit und zeigen Sie dieses unaufgefordert am Eingang vor.

Auf dem Veranstaltungsgelände und in den Toiletten müssen Sie einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Auf den Sitzplätzen besteht keine Maskenpflicht.

Jeder Besucher muss am Eingang einen tagesaktuellen, in einem offiziellen Testzentrum durchgeführten und negativen Corona-Test vorweisen. An jedem Veranstaltungstag wird ein etablierter Anbieter zwischen 19 und 21 Uhr am Veranstaltungsort ein Testzentrum öffnen und den kostenlosen Bürgertest durchführen. Eine Anmeldung ist erforderlich. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.seh-fest.de.

Ein bisschen Amtsdeutsch:

§ 4 Datenerhebung und Dokumentation

Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung hat (...) die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung (...) personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises. Nach Satz 1 sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit zu dokumentieren. (...) Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung, abweichend hiervon in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 a für die Dauer von drei Wochen nach dem vereinbarten Termin, aufzubewahren. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Die Verwendung der Dokumentation ist auf die Vorlage auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt beschränkt. (...) Spätestens vier Wochen nach der Erhebung, abweichend hiervon in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 a spätestens vier Wochen nach dem vereinbarten Termin, sind die Kontaktdaten zu löschen.

Aus: Niedersächsische Verordnung zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Mai 2021 in der geänderten Fassung vom 18. Juni 2021

